

Das Praxissemester der Universität Duisburg Essen in Kooperation mit den ZfSL
Duisburg, Essen, Kleve, Krefeld, Oberhausen und den Ausbildungsschulen

Merkblatt zum schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Rechte und Pflichten im schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Die Studierenden haben Weisungen der Schulleitung an den Schulen zu befolgen. Sie sind in allen die Schule, das Kollegium, die Schüler*innen sowie die Eltern betreffenden Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Studierenden legen am ersten Tag an ihrer Praktikumsschule im schulpraktischen Teil des Praxissemesters die von ihnen unterschriebenen Bescheinigungen über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht (Anlage 1) und zu § 35 Infektionsschutzgesetz (Anlage 2) vor. Die Bescheinigungen werden von der Schule aufbewahrt.

Die Schule informiert die Studierenden im Praxissemester über ihre Pflichten und Rechte in Schule und Unterricht, u.a. zur Anonymisierungspflicht der zu erstellenden Dokumente, zur Sicherungspflicht von Schuldaten (keine Verbreitung von Informationen über schulinterne bzw. seminarinterne Vorgänge) sowie zur Abstimmungspflicht über die Formen der Verarbeitung von Praktikumserfahrungen bzw. der universitären Praktikumsaufgaben (z.B. Studienprojekte) mit den jeweiligen Leitungen der Ausbildungsorte. Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz der Studierenden in der Schule.

In Übereinstimmung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom Juni 2012 421/422-6.01.05-4874/12 gelten während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters die an der zugewiesenen Praktikumsschule und dem zugewiesenen Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) dokumentierten Regelungen einschließlich der damit verbundenen Präsenzplichten sowie das Ordnungsrecht des jeweiligen Lernorts.

Ausbildungszeiten/ Anwesenheitszeiten

Die Ausbildungszeit im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule beträgt mindestens 390 Zeitstunden. Dies beinhaltet, neben Anwesenheitszeiten am Lernort Schule im Umfang von etwa 250 Zeitstunden verteilt auf vier Tage/ pro Woche, auch Zeit für die individuelle Vor- und Nachbereitung sowie für die Einführungs- und Begleitveranstaltungen durch das ZfSL. Enthalten in den Anwesenheitszeiten an Schule sind 50-70 Unterrichtsstunden in Unterrichtsvorhaben unter Aufsicht und Hospitationen, die möglichst gleichmäßig auf die studierten Fächer/ Fachrichtungen verteilt werden sollen. Außerdem soll das Berufsfeld Schule durch die Teilnahme an Konferenzen, Pausenaufsichten, Klassenausflügen, Ganztagsangeboten etc. erkundet werden. Es werden von den Studierenden in Schule keine selbstverantwortlichen

Das Praxissemester der Universität Duisburg Essen in Kooperation mit den ZfSL
Duisburg, Essen, Kleve, Krefeld, Oberhausen und den Ausbildungsschulen

Aufgaben übernommen. Die Verknüpfung von Unterrichtsvorhaben mit den universitären Studienprojekten ist erwünscht.

Die Studierenden sind an den mit der Schulleitung abgestimmten Tagen des Praktikumszeitraumes zur Anwesenheit in der Schule verpflichtet. Sie nehmen im Rahmen der Möglichkeiten am gesamten Schulleben teil. Bei Erkrankung oder anderweitiger Abwesenheit haben sie die Schule umgehend zu informieren. Die schulischen Koordinator*innen legen gegebenenfalls fest, ob und wie nicht absolvierte Praktikumsstage nachzuholen sind, um die Ziele des schulpraktischen Teils noch zu erreichen.

Unentschuldigte Abwesenheit oder das Nichtbeachten von Regelungen der Schule und der ZfSL kann in schwerwiegenden Fällen zur vorzeitigen Beendigung des Praktikums durch die Schulleitung im Benehmen mit der Hochschule führen.

Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters

Der schulpraktische Teil des Praxissemesters wird durch ein Bilanz- und Perspektivgespräch abgeschlossen und endet mit dem Schulhalbjahr. An ihm nehmen die studierende Person sowie je eine an der Ausbildung beteiligte Person des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schule teil. Zusätzlich kann vertretende Person der Universität eine Teilnahme ermöglicht werden. Über die ordnungsgemäße Durchführung des Gesprächs stellt das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung eine Bescheinigung aus. Das Ende des schulpraktischen Teils bestätigt die Schule auf demselben Formular.

Unfallschutz

Für die Studierenden besteht im schulpraktischen Teil des Praxissemesters gesetzlicher Unfallschutz nach Maßgabe des § 2 SGB VII.

Haftpflicht

Für Schäden, die Studierende im schulpraktischen Teil des Praxissemesters verursachen, haften diese selber. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung für diesen Teil der Ausbildung abzuschließen, sofern noch kein Versicherungsschutz besteht.

Infektionskrankheiten / Schwangerschaft

Studierende können durch die Tätigkeit im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule besonderen Gefährdungen durch Infektionskrankheiten (insbesondere durch sog. "Kinderkrankheiten") ausgesetzt sein. Bedingt durch die Altersstruktur der Schüler*innen und einem ggf. engeren Körperkontakt zu Schüler*innen, betrifft dies vor allem die Tätigkeit an Grundschulen sowie die Tätigkeit an Förderschulen und Schulen für Kranke.

Das Praxissemester der Universität Duisburg Essen in Kooperation mit den ZfSL
Duisburg, Essen, Kleve, Krefeld, Oberhausen und den Ausbildungsschulen

Kinderkrankheiten verlaufen zum Teil im Erwachsenenalter schwerer als bei Kindern und können bleibende Gesundheitsschäden hinterlassen. Den Student*innen wird in diesem Zusammenhang deshalb die ärztliche Überprüfung des Immunstatus empfohlen - und soweit danach erforderlich – die frühzeitige Prophylaxe durch Impfungen gegen Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln und Windpocken.

Da schwangere Studentinnen und ihre ungeborenen Kinder durch Infektionsgefährdungen in besonderer Weise betroffen sind, darf eine schwangere Studentin den schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule nur dann und nur insoweit antreten, als die Praktikumsstätigkeit dort ohne konkrete Gefährdung der schwangeren Studentin und ihres ungeborenen Kindes möglich ist. Studentinnen wenden sich im Falle einer Schwangerschaft zur Klärung, ob eine konkrete Gefährdung an der zugewiesenen Schule vorliegen könnte, **vor** Beginn des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an die zugewiesene Praktikumschule. Für die in § 3 Absatz 1 und 3 und § 6 Absatz 2 Mutterschutzgesetz bestimmten Zeiträume erfolgt eine Zuweisung an eine Praktikumschule grundsätzlich nicht, es sei denn, dass sich die Studierende zum Praxissemester ausdrücklich bereit erklärt.

Das Praxissemester der Universität Duisburg Essen in Kooperation mit den ZfSL
Duisburg, Essen, Kleve, Krefeld, Oberhausen und den Ausbildungsschulen

Zur Vorlage bei der Schule

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

I. Studierende im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule, die an

1. Cholera
2. Covid-19
3. Diphtherie
4. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
5. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
6. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
7. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
8. Keuchhusten
9. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
10. Masern
11. Meningokokken-Infektion
12. Mumps
13. Paratyphus
14. Pest
15. Poliomyelitis
16. Scabies (Krätze)
17. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
18. Shigellose
19. Typhus abdominalis

Das Praxissemester der Universität Duisburg Essen in Kooperation mit den ZfSL
Duisburg, Essen, Kleve, Krefeld, Oberhausen und den Ausbildungsschulen

20. Virushepatitis A oder E

21. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtigt oder die verlaust sind, dürfen gemäß §34 Absatz 1 IfSG keine Lehr-, Erziehungs- Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Schüler*innen haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

II. Dies gilt gemäß § 34 Absatz 3 IfSG auch für Studierende im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder der Verdacht auf

1. Cholera
2. Covid-19
3. Diphtherie
4. Enteritits durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
5. virusbedingte hämorrhagische Fieber
6. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
7. ansteckungsfähige Lungentuberkulose
8. Masern
9. Meningokokken-Infektion
10. Mumps
11. Paratyphus
12. Pest
13. Poliomyelitis
14. Shigellose
15. Typhus abdominalis.
16. Virus hepatitis A oder E

aufgetreten ist.

Das Praxissemester der Universität Duisburg Essen in Kooperation mit den ZfSL
Duisburg, Essen, Kleve, Krefeld, Oberhausen und den Ausbildungsschulen

III. Studierende im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Lernort Schule, die Ausscheider sind von

1. *Vibrio cholerae* 0 1 und 0 139
2. *Corynebacterium diphtheriae*, Toxin bildend
3. *Salmonella Typhi*
4. *Salmonella Paratyphi*
5. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC).

dürfen gemäß § 34 Absatz 2 IfSG nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber ihnen und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schulräume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

IV. Wenn bei einer studierenden Person im schulpraktischen Teil des Praxissemesters am Praxisort Schule einer der vorgenannten Tatbestände auftritt, ist sie gemäß § 34 Absatz 5 IfSG verpflichtet, der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Belehrt wird: _____

Name der studierenden Person im Praxissemester

(Stempel Schule)

Von der vorstehenden Belehrung habe ich Kenntnis genommen und eine Durchschrift erhalten.

Das Praxissemester der Universität Duisburg Essen in Kooperation mit den ZfSL
Duisburg, Essen, Kleve, Krefeld, Oberhausen und den Ausbildungsschulen

Bedeutung einer ausreichenden Rötelimunität bei Studentinnen im gebärfähigen Alter während des schulpraktischen Teils des Praxissemesters

Röteln sind eine gefährliche Krankheit: Wenn eine Frau während der Schwangerschaft an Röteln erkrankt, besteht für das Kind ein hohes Missbildungsrisiko. Besonders groß ist die Gefahr bei einer Infektion in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten. In dieser Zeit kann es entweder zum Tod des Embryos oder zu schweren Organmissbildungen an Herz, Auge, Ohr und Gehirn kommen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Rötelninfektion auf den Embryo übergeht, ist in den ersten beiden Schwangerschaftsmonaten größer als im dritten Monat. In den letzten beiden Dritteln der Schwangerschaft ist der Übergang einer Infektion überaus selten.

Typisch sind die druckempfindlichen Lymphknotenschwellungen im Nacken und hinter den Ohren. Etwa zwei bis drei Tage später tritt der Hautausschlag auf: zuerst hinter den Ohren, dann im Gesicht, am Körper und an den Gliedmaßen. Der Ausschlag hält zwei bis drei Tage an.

Über die Hälfte aller Rötelninfektionen verlaufen ohne Ausschlag oder sogar ohne irgendwelche Symptome, sodass Schwangere oft gar nicht wissen, dass sie erkranken und keine Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.

Gegenmaßnahmen:

Da Röteln über Tröpfcheninfektion verbreitet werden, zu den sog. Kinderkrankheiten gehören und sich in einer nicht ausreichend durchgeimpften Kinderpopulation leicht ausbreiten können, gehören Lehrerinnen zu den Berufsgruppen, für die ein erhöhtes Risiko besteht. Ob die Infektionsgefahr tatsächlich gegeben ist, lässt sich durch eine serologische Untersuchung ohne große Schwierigkeiten feststellen. Bei positivem Befund kann die Möglichkeit einer Erkrankung praktisch ausgeschlossen werden.

Ergibt jedoch die Untersuchung, dass keine Immunität gegen Röteln besteht, so kann mittels einer Schutzimpfung das Risiko einer Rötelnembryopathie weitgehend ausgeschaltet werden.

Nähere Auskünfte erteilen die Gesundheitsämter.

Alle Studentinnen werden gebeten, entsprechend den o.g. Hinweisen zu verfahren und ggf. rechtzeitig Vorbeugemaßnahmen zu ergreifen.

Das Praxissemester der Universität Duisburg Essen in Kooperation mit den ZfSL
Duisburg, Essen, Kleve, Krefeld, Oberhausen und den Ausbildungsschulen

Verschwiegenheitserklärung **(Zur Vorlage bei der Praktikumsschule)**

Vor, -Nachname
Matrikel-Nr.
Straße
PLZ/Ort

Hiermit verpflichte ich mich, alle personenbezogenen Daten, die mir im Rahmen des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an der zugewiesenen Praktikumsschule oder am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung bekannt werden und alle Angelegenheiten, die die Schule, das Kollegium, die Schüler*innen und die Eltern/Erziehungsberechtigten betreffen, streng vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters bestehen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift studierende Person im
schulpraktischen Teil des Praxissemesters)

Bestätigung über das Bilanz- und Perspektivgespräch und den absolvierten schulpraktischen Teil des Praxissemesters

Vor, -Nachname _____

geboren am _____

hat am Bilanz- und Perspektivgespräch teilgenommen.

Datum

Unterschrift Schul- und ZfsL-Vertretung

und hat in der Zeit von _____ bis _____

die vorgesehenen Ausbildungsbausteine des schulpraktischen Teils des Praxissemesters an der Ausbildungsschule absolviert.

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Schulstempel

Das Praxissemester der Universität Duisburg Essen in Kooperation mit den ZfSL
Duisburg, Essen, Kleve, Krefeld, Oberhausen und den Ausbildungsschulen

Information über die Tauschmöglichkeit eines bereits zugeteilten Praktikumsplatzes

(Tausch nur 1 zu 1 → nur mit Partner*in exakt derselben Fächerkombination und demselben Lehramt möglich)

- 2 Studierende kommen gemeinsam in die Sprechstunde und füllen das Formular (Tausch des Praktikumsplatzes mit Partner*in derselben Fächerkombination/demselben Lehramt) aus.
- In PVP werden anschließend die Schuldaten und ggf. die ZfSL-Daten angepasst und neue Zuweisungsbescheide versandt.
- Danach werden umgehend die jeweiligen Schulen und ZfSL über den Tausch informiert.

Ihre Ansprechpartner/-innen

Frank Diehr

Leitung Ressort Schulpraxis und Praktikumsbüro

WST-C.07.14C

(0201) 183 4242

frank.diehr@uni-due.de

Annika Rating

Sachbearbeiterin

WST-C.07.14A

(0201) 183 3561

annika.rating@uni-due.de



08. Dezember 2017

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
422-6 01.05-4874

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Johannes Geldmacher
Telefon 0211 5867-3438
Telefax 0211 5867-3220
johannes.geldmacher@msb.nrw.de
Anschritt Völklinger Straße 49 40221
Düsseldorf
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Praxiselemente in den lehramtsbezogenen Studiengängen

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
421/422-6.01.05-4874

vom 08. Dezember 2017

Bezug:

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.06.2012 (BASS 20-02 Nr. 20), zuletzt geändert durch RdErl. vom 15.12.2016 (ABI. NRW. 01/17 S. 40)

In dem Bezugserrlass wird die Nummer 3 wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

"Für eine schwangere oder stillende Praktikantin ist durch die Schulleitung der Schule, an der die Praktikantin eingesetzt wird, eine Gefährdungsbeurteilung für den schulischen Einsatzbereich zu erstellen. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung sind die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen für den Schutz der Praktikantin und ihres Kindes zu treffen. Das Verfahren und die Einbeziehung des arbeitsmedizinischen Dienstes richten sich nach den jeweils aktuellen Handlungsempfehlungen,

die das Ministerium für Schule und Bildung für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen bei schwangeren Lehrerinnen veröffentlicht.

Die Verantwortlichkeit der jeweiligen Hochschule während der hochschulischen Begleitveranstaltungen des Praxissemesters bleibt hiervon unberührt."

2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

Der Runderlass tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Er wird im ABI. NRW. veröffentlicht.

In Vertretung



Mathias Richter

(Stempel der Arztpraxis)

Nachweis - Bescheinigung

Hiermit wird für

(Name, Vorname)

(Geburtstag)

(Wohnanschrift)

bestätigt, dass bei der genannten Person

ein **ausreichender Impfschutz** – im Sinne des § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG – gegen Masern besteht¹
(§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 IfSG)

oder eine **Immunität gegen Masern** vorliegt
 (§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 1 IfSG)

oder eine Impfung aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation** nicht erfolgen kann.
 (§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 IfSG)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Ärztin oder Arzt)

¹ Nachgewiesen durch eine Impfdokumentation nach § 22 Absätze 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 SGB V.

Das Praxissemester der Universität Duisburg Essen in Kooperation mit den ZfSL
Duisburg, Essen, Kleve, Krefeld, Oberhausen und den Ausbildungsschulen

Europäisches Führungszeugnis für alle EU-Bürger*innen mit doppelter EU- Staatsbürgerschaft verpflichtend!

- Am 31.08.2018 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes) wurde die Ausstellung von europäischen Führungszeugnissen für EU-Bürger*innen mit doppelter EU-Staatsbürgerschaft verpflichtend eingeführt.
- Studierende mit doppelter EU-Staatsbürgerschaft sind demnach verpflichtet ein europäisches Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde gem. § 30b BZRG zur Übersendung an das im Zuweisungsbescheid angegebene ZfSL zu beantragen.

Wichtig: Die Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses kann bis zu 30 Werktage in Anspruch nehmen. Betroffene Studierende sollten deshalb frühzeitig einen Termin in den zuständigen Einwohnermeldeämtern beantragen (für das Praxissemester im Februar unmittelbar nach dem 15.12. und für das Praxissemester im September unmittelbar nach dem 15.7. eines Jahres).

Ihre Ansprechpartner/-innen

Frank Diehr
Leitung Ressort Schulpraxis und Praktikumsbüro

WST-C.07.14C
(0201) 183 4242
frank.diehr@uni-due.de

Annika Rating
Sachbearbeiterin

WST-C.07.14A
(0201) 183 3561
annika.rating@uni-due.de